

EHRI Online Course in Holocaust Studies

NARB, 4683/3/937, Bl. 5 f. printed in: Verbrechen der Wehrmacht: Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941 – 1944. Ausstellungskatalog, Hamburg 2002, S. 80.

For a fully commented edition see: VEJ 7/31

Ghettos under Nazi Rule -The German Administration

Transcription: A09 Orders to the set-up of the Ghetto in Minsk

### **Der Feldkommandant von Minsk ordnet am 19. Juli 1941 an, in der Stadt ein Getto einzurichten**

Anordnung des Feldkommandanten von Minsk [von Tschammer und Osten] vom 19. 7. 1941  
*Anordnung!*

1. Mit dem Datum der Anordnung wird ein jüdischer Wohnbezirk in Minsk geschaffen, der ausschließlich von Juden bewohnt wird.
2. Die gesamte jüdische Bevölkerung der Stadt Minsk hat sofort nach Veröffentlichung dieser Anordnung innerhalb 5 mal 24 Stunden in den jüdischen Wohnbezirk der Stadt Minsk überzusiedeln. Wer nach Ablauf der Frist außerhalb des angewiesenen Wohnbezirkes angetroffen wird, wird verhaftet und mit schärfsten Strafen belegt.
3. Die Mitnahme von Umzugsgut ist gestattet, Mitnahme von fremdem Eigentum wird mit dem Tode bestraft.
4. Der Wohnbezirk wird begrenzt von folgenden Straßen: Kolchosnij-Pereulok, Anschluß: Kolchosnajer-Str., Anschluß am Fluß entlang, Anschluß: Nemigskaja-Str., ausgenommen die orth. Kirche, Anschluß: Republikanskaja-Str., Anschluß: Schornaja-Str., Anschluß: Kolektornaja Str., Anschluß: Mebelnej-Pereulok, Anschluß: Perekopskaja-Str., Anschluß: Nisowaja-Str., Anschluß: jüdische Friedhofsmauer, Anschluß: Obuwnaja-Str., Anschluß: 2. Opanski-Pereulok, Anschluß: Saslawskaja, Anschluß: bis Ecke Kolchosnij-Pereulok.
5. Der jüdische Wohnbezirk ist nach Abschluß der Umsiedlung durch Trockenmauern von der übrigen Stadt abzuschließen. Die Herstellung der Trockenmauern ist von den Bewohnern des jüdischen Wohnbezirkes mit den verfügbaren Steinen nicht mehr bewohnbarer Häuser selbst durchzuführen.
6. Ein Verweilen außerhalb des ihnen zugewiesenen Wohnbezirks ist den zu Arbeitskolonnen zusammengefaßten Juden verboten. Diese dürfen den Wohnbezirk nur in der Kolonne verlassen und sich nur zu der von der Stadtverwaltung Minsk verfügten Arbeit außerhalb des Bezirks aufhalten. Zuwiderhandlungen werden mit dem Tode bestraft.
7. Den Juden ist das Betreten und Verlassen des jüdischen Wohnbezirkes nur durch die 2 Zugänge in der Opanski- und der Ostrowski-Straße erlaubt. Das Überschreiten der Begrenzungsmauern ist verboten. Die deutschen Wachen und die Hilfspolizei sind angewiesen, auf Zuwiderhandelnde zu schießen.
8. Zu dem jüdischen Wohnbezirk haben nur Juden, mit Ausnahme dienstlich tätiger Angehöriger deutscher Formationen und der Stadtverwaltung Minsk, Zutritt.
9. Dem Judenrat wird zur Durchführung der durch die Umsiedlung entstehenden Verwaltungsmaßnahmen eine Zwangsanleihe von 30 000 Tscherwoncn auferlegt. Der Geldbetrag, über dessen Verzinsung eine spätere Regelung erfolgt, ist nach Herausgabe der

Verfügung innerhalb 12 Stunden an die Kasse der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Str. 28, zu entrichten.

10. Der Judenrat bringt die Wohnungen, die außerhalb des jüdischen Wohnbezirkes liegen, von Juden geräumt, jedoch durch die arische Bevölkerung nicht besiedelt wurden, dem Wohnungsamt bei der Stadtverwaltung nach dem Umsiedlungstermin *sofort* zur Anmeldung.

11. Die Ordnung im jüdischen Wohnbezirk wird von einem jüdischen Ordnerdienst aufrechterhalten. (Sonderanweisung folgt.)

12. Für die restlose Durchführung der jüdischen Umsiedlung ist der Judenrat der Stadt Minsk voll verantwortlich. Zuwiderhandlungen werden schärfstens geahndet.